



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

28. Jahrgang

Potsdam, den 16. Mai 2017

Nummer 28

Zweite Verordnung zur Änderung der Vermessungsgebührenordnung

Vom 10. Mai 2017

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) zur Vermessungsgebührenordnung vom 16. September 2011 (GVBl. II Nr. 55), die durch die Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Ausfertigung“.
 - b) Nach der Angabe zu Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4 Beglaubigung von Unterschriften“.
 - c) Die Angabe zu Nummer 4.7 wird wie folgt gefasst:

„4.7 Sonstige vermessungstechnische Tätigkeiten“.
 - d) Die Angaben zu den Nummern 8, 8.1 und 8.2 werden wie folgt gefasst:

„8 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

8.1 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

8.2 Erteilung einer Erlaubnis zum beruflichen Zusammenschluss“.
2. Die Tarifstellen werden wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 1.3 werden in der Spalte Gegenstand nach dem Wort „Ausfertigung“ die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen.

b) Nach der Tarifstelle 1.3 wird folgende Tarifstelle 1.4 eingefügt:

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
„1.4	<p>Beglaubigung von Unterschriften</p> <p>durch eine Katasterbehörde oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach § 84 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung.</p> <p>Allgemeine Regelung:</p> <p>Mit der Gebühr ist die Beglaubigung einer oder mehrerer verschiedener Unterschriften abgegolten, wenn diese in einem einzigen Vermerk erfolgt,</p> <p>je Beglaubigung</p>	30 [€] .

c) Die Tarifstellen 4.7 und 4.8 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
„4.7	Sonstige vermessungstechnische Tätigkeiten, die im Auftrag der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg oder einer Katasterbehörde ausgeführt werden.	
4.7.1	Passpunktbestimmung, je Punkt	250
4.7.2	Auswertung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters	Zeitgebühr
4.7.3	Vermessungen zur Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters oder zur Bereinigung von Mängeln in den Vermessungen und Vermessungsschriften, wenn diese Vermessungen aufgrund des § 9 Absatz 8 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes nicht durch die Vermessungsstellen selbst auszuführen sind	20 bis 100 % der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.6
4.7.4	Vermessungen, die im Zusammenhang mit § 10 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes durchzuführen sind	20 bis 100 % der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.6
4.8	Bodenordnungsverfahren	
4.8.1	<p>Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz</p> <p>Allgemeine Regelung:</p> <p>Die Vermessung der Verfahrensgrenze umfasst die Untersuchung der Verfahrensgrenze und soweit erforderlich die Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung) und Aufnahme der Anerkennungserklärungen der Beteiligten entsprechend § 56 des Flurbereinigungsgesetzes.</p> <p>Vermessung der Verfahrensgrenze, je angefangene 100 m</p>	750

4.8.2	<p>Verfahren nach dem Baugesetzbuch</p> <p>Allgemeine Regelung:</p> <p>Die Vermessungen zur Festlegung der Verfahrensgrenze sind nach den Tarifstellen 4.3, 4.4, 4.5 oder 4.6 abzurechnen. Eine Kombination dieser Tarifstellen ist möglich; der Sockelbetrag ist nur einmal je Verfahrensgebiet festzusetzen.</p> <p>Vermessungen zur Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit und Abmarkung der neuen Grenzpunkte vor Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans</p>	Zeitgebühr“.
-------	---	--------------

d) Die Tarifstelle 8 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
„8	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
8.1	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes ...	1 000
8.2	Erteilung einer Erlaubnis zum beruflichen Zusammenschluss nach § 6 Absatz 3 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes	250“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Mai 2017

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter